



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0005-10-17

= RSS-E 16/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17. Juni 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, der Antragstellerin Deckung für den Leitungswasserschaden in [REDACTED] in Höhe von € 9.975,84 zu gewähren.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihr Ferienhaus in [REDACTED], bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung (Klipp-und-Klar für Zuhause & Glückliche Wohnungsversicherung ohne Einwand der Unterversicherung, Fassung 7/2000) unter Einschluss einer Leitungswasserschadenversicherung nach den ABS 1995 abgeschlossen. Dieses Haus ist im Winter nicht bewohnt, ein Nachbar namens [REDACTED] schaut regelmäßig einmal wöchentlich im Haus nach. Die Antragstellerin hat laut ihrer eidesstattlichen Erklärung den Hauptwasserhahn ihres Hauses im Oktober 2008 zuge dreht und das in den Wasserleitungen befindliche Wasser auslaufen lassen.

Im Winter 2008/09 wurde im Dachgeschoß wurde die freiliegende Zuleitung zum WC-Spülkasten durch einen Frostschaden leck, wodurch über einen längeren Zeitraum eine geringe Menge Wasser austrat. Durch das austretende Wasser entstand am Gebäude ein Schaden. Obwohl der Haupthahn im Haus abgedreht war, dürfte er zufolge zu geringer Kraftanstrengung der Antragstellerin aber nicht vollständig geschlossen haben, so dass trotzdem Wasser austreten konnte. Der Schaden wurde am 16.4.2009 vom Nachbarn Herrn [REDACTED] bemerkt. Der Haupthahn befindet sich in der Küche im Boden. Die Antragstellerin [REDACTED] ist 69 Jahre alt und hat seit Jahren immer den Haupthahn ordnungsgemäß geschlossen. Für [REDACTED] war nicht erkennbar, dass der Haupthahn diesmal nicht vollständig geschlossen war.

Art 3 ABS lautet:

„Artikel 3: Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Im übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden auch die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.“

Art 4 der Klipp-und-Klar-Bedingungen lautet:

„Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? – Artikel 4  
(...)

Sind Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperret zu halten.

Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen. Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.“

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens in Höhe von € 9.975,84.

Die Antragsgegnerin beantragt die Abweisung des Empfehlungsbegehrens mit der Begründung, die Antragstellerin habe die Obliegenheit, das Wasser während der Frostperiode in ihrem Hause abzusperren, verletzt.

Rechtlich folgt:

Obwohl die Schlichtungsstelle keine Würdigung der vorliegenden Beweise vornehmen kann, ist allein nach der Lebenserfahrung unstrittig, dass schon relativ geringe Wassermengen, die in das Leitungswassersystem über einen längeren Zeitraum eindringen können, an bestimmten Stellen (Leitungsbögen) zu Wasserablagerungen führen können, die bei entsprechenden

Temperaturen unter 0°C zu Frostaufsprengungen führen können. Die antragsgegnerische Versicherung hat der eidesstattlichen Erklärung der Antragstellerin keinen substantiellen Einwand entgegengesetzt. Geht man aber von der Darstellung der Antragstellerin aus, so kann ihr das nicht ganz vollständige Absperren der Wasserleitung dann nicht als schuldhaft zugerechnet werden, wenn es nicht erkennbar war. Nach der Lebenserfahrung ist es durchaus möglich, dass trotz der subjektiven Überzeugung, den Wasserzufluss vollständig abgedreht zu haben, dennoch geringe Mengen Wasser in das Leitungssystem eintreten können, ohne dass dies bemerkt wird.

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl MGA, VersVG<sup>6</sup>, § 61/39). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; Verse 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe

Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Bei der Sicherheitsvorschrift laut Art 5 der Leitungswasserschadenversicherung (Klipp- und Klar-Bedingungen) handelt es sich um eine vom Versicherungsnehmer vor Eintritt der Frostperiode zu erfüllende Obliegenheit, bei deren schon leicht fahrlässiger Verletzung durch den Versicherungsnehmer dieser den Versicherungsschutz verliert. Diese Sicherheitsvorschrift erfährt jedoch durch Art 3 der ebenfalls vereinbarten ABS 1995 eine Erleichterung für den Versicherungsnehmer, indem dort nur dann die Obliegenheitsverletzung mit Deckungsfreiheit geahndet wird, wenn die Versicherungsnehmerin grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte. Die ABS 1995 stellen daher die Spezialvorschrift gegenüber der vom Gesetz vorgesehenen Sanktion bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit zugunsten des Versicherungsnehmers dar. Anders kann diese allgemeine Versicherungsbedingung nicht verstanden werden. Die antragsgegnerische Versicherung hat sich dieses Formularwerkes bedient und muss daher allfällige Unklarheiten zu ihren eigenen Lasten gegen sich gelten lassen.

Sieht man davon ab, dass jede Obliegenheitsverletzung davon abhängig ist, ob der Versicherungsnehmer objektiv beurteilt seine eigene Fehlhandlung erkennen konnte und ob der Antragstellerin das nicht ausreichende Abdrehen des

Haupthahnes erkennbar war (andernfalls müsste eine fremde Person den Haupthahn aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder aufgedreht haben), hat die antragsgegnerische Versicherung im vorliegenden Fall nicht bewiesen (vgl MGA, VersVG<sup>6</sup>, §61/39), welche grob fahrlässige Unterlassung zum vorliegenden Schadenfall geführt hat.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 17. Juni 2010